



Erklärung I (Stampa) und II (Lex-Friedrich) zur Anmeldung

betreffend Sacheinlagen, Sachübernahmen und ähnlichen Sachverhalten im Zusammenhang mit Gründungen, Kapitalerhöhungen, Nachliberierungen und analogen Änderungen bei

AG, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), der Handelsregisterverordnung (HRegV) und das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, Lex Friedrich) und seiner Ausführungsbestimmungen (BewV) erklären die Unterzeichnenden bezüglich der nachgenannten Firma:

Firma und Sitz:

1. Sacheinlagen und Sachübernahmen

Die Gesellschaft hat von Beteiligten oder diesen nahestehenden Personen keine Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung wie Grundstücke, Mobilien, Wertpapiere, Patente, Forderungen, Geschäfte oder Vermögen mit Aktiven und Passiven übernommen oder zu übernehmen sich verpflichtet, mit Ausnahme derjenigen Werte, die in den Statuten und der Anmeldung aufgeführt sind.

2. Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, unmittelbar nach der Gründung, Kapitalerhöhung oder Nachliberierung von Beteiligten oder diesen nahestehenden Personen bestimmte Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung zu übernehmen, mit Ausnahme derjenigen Werte, die in den Statuten und der Anmeldung aufgeführt sind.

3. Verrechnungen

Es bestehen keine anderen Verrechnungstatbestände als die aus den Handelsregisterbelegen ersichtlichen.

4. Gründervorteile und Sonderrechte

Die Gesellschaft hat weder Beteiligten noch Dritten besondere Vorteile gewährt oder zugesichert (z.B. Beteiligungen am Bilanzgewinn oder Liquidationsüberschuss über Anteile hinaus), die nicht in den Statuten und der Anmeldung aufgeführt sind.

5. Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ("Lex-Friedrich")

Das angemeldete Geschäft bedarf keiner Bewilligung im Sinne des BewG und der BewV. Sind an der Gesellschaft bzw. dem angemeldeten Geschäft Personen im Ausland i.S. von Art. 5 BewG beteiligt, so wird erklärt, dass allfällige Grundstücke in der Schweiz, Anteile oder Rechte nach Art. 4 BewG, die Gegenstand einer Sacheinlage oder Sachübernahme bilden, als ständige Betriebsstätten gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG dienen werden.

Ort / Datum:

Unterschriften der Anmeldenden bzw. der Gründer:

.....